

Meldung zur ZVKPlusRente (Entgeltumwandlung)

- Tarif 2017



**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Zusatzversorgungsabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

Z Arbeitgeber	Mitgliedsnummer	Abrechnungsnummer
Bezeichnung des Arbeitgebers		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	
Ansprechpartner	Telefonnummer	
Entgeltumwandlung Höherversicherung durch Arbeitgeber		

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Persönliche Angaben

Versicherungsnummer	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Geschlecht
				männlich weiblich
Name, ggf. auch Geburtsname		Vorname		
Straße, Hausnummer				
Postleitzahl	Ort		Telefonnummer (Angabe freigestellt)	
Sozialversicherungsnummer (unbedingt erforderlich)			Steuer-Identifikationsnummer (unbedingt erforderlich)	

2. Angaben zur Versicherung

Versicherungsbeginn ab:¹⁾

Geplante Zahlungsweise:²⁾

	Betrag	
monatlich		ab
	Betrag	
Einmahlzahlung ³⁾		im

Z - 561-012 - BW036155 - 01/2021

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr bis
16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvkw@kvbw.de

3. Erklärung des Arbeitgebers

- Die vertraglichen/tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Ansprüchen auf künftiges Arbeitsentgelt liegen vor
- Das „Bedingungsheft“ (bestehend aus dem Produktinformationsblatt, der Vertragsinformation, der allgemeinen Steuerinformation und den Hinweisen zum Datenschutz) sowie die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017 der KVBW Zusatzversorgung“ wurden dem Beschäftigten ausgehändigt. Die AVB werden Bestandteil des Vertrags.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017, die weiteren Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**KVBW Zusatzversorgung, vertreten durch den Direktor, Herrn Frank Reimold,
Ludwig-Erhard-Allee 19, 76131 Karlsruhe,
Fax (0721) 5985-525, E-Mail: zv40@kvbw.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Unterschrift Arbeitgeber

Ort, Datum

4. Erklärung des Beschäftigten

- Das „Bedingungsheft“ (bestehend aus dem Produktinformationsblatt, der Vertragsinformation, der allgemeinen Steuerinformation und den Hinweisen zum Datenschutz) sowie die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017 der KVBW Zusatzversorgung“ habe ich rechtzeitig vor der Meldung an die KVBW Zusatzversorgung erhalten. Die AVB werden Bestandteil des Vertrags. Den Empfang bestätige ich durch meine Unterschrift.

Verzicht auf eine Abfindung im Falle einer Kündigung - Hartz IV-Sicherheit (bitte ankreuzen falls gewünscht): ⁴⁾

Ich möchte **unwiderruflich** auf eine Beitragsabfindung in Folge einer Kündigung in der Ansparphase (§21 der AVB - Tarif 2017) verzichten.

Unterschrift Beschäftigter

Ort, Datum

Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Erläuterungen

Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB - Tarif 2017 der KVBW Zusatzversorgung.

Beide staatliche Förderwege („Riester-Förderung“ und Entgeltumwandlung) können einzeln oder parallel in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Wechsel von einer Variante (z. B. „Riester-Förderung“) zur anderen (z. B. Entgeltumwandlung) ist ebenfalls möglich. Bei einem Wechsel bedarf es einer Erklärung des Versicherungsnehmers, wie hinsichtlich des bereits bestehenden Versicherungsvertrags verfahren werden soll.

Verträge der Variante Entgeltumwandlung bedürfen in jedem Fall einer **vorherigen Entgeltsverwendungsabsprache** zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten, aufgrund derer das künftige Arbeitsentgelt in Beiträge umgewandelt und vom Arbeitgeber an die KVBW Zusatzversorgung entrichtet wird. Der Inhalt der Vereinbarung muss mit den Angaben in der Meldung übereinstimmen.

Versicherungsnehmer ist im Fall der Entgeltumwandlung / Höherversicherung immer der Arbeitgeber. Versicherter ist der Beschäftigte.

(1) Beginn der Versicherung

Der Beginn der Versicherung kann nicht vor dem Monat der Antragstellung und nicht vor dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses liegen. Das Versicherungsverhältnis kommt - sofern die Voraussetzungen vorliegen - mit dem Eingang der Anmeldung bei der KVBW Zusatzversorgung zustande. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen. Der Antrag ist vom Beschäftigten und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Eine Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrags ist in der ZVKPlusRente nicht vorgesehen.

(2) Beitragszahlung

Der Beitrag für die Entgeltumwandlung beläuft sich pro Jahr auf mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2021: 246,75 €). Der Beitrag ist bis zu einem bestimmten Grenzbetrag steuer- und sozialabgabenfrei. Der jährliche Grenzbetrag für die Steuerfreiheit liegt bei 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) (2021: 6.816 €). Sozialabgabenfrei sind Beiträge bis zu 4 % der BBG pro Jahr (2021: 3.408 €). Der Beschäftigte kann für seine betriebliche Altersversorgung bis zu diesen Beträgen Entgelt umwandeln, sofern der Arbeitgeber über diesen Betrag nicht schon anderweitig verfügt hat (z. B. Zusatzbeitrag, Pflichtbeiträge im Abrechnungsverband II). Im beiderseitigen Einvernehmen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, einen darüber hinausgehenden Betrag des künftigen Entgelts umzuwandeln.

Für Beiträge, die aus dem Nettoarbeitsentgelt entrichtet werden (z. B. weil der Förderrahmen der (Brutto-)Entgeltumwandlung überschritten wurde), kann die Riester-Förderung in Form von Zulagen und ggf. Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

In diesem Fall geht die KVBW Zusatzversorgung davon aus, dass die Riester-Förderung in Anspruch genommen wird, mit dem zusätzlichen **Vorteil**, dass auf den Teil der ZVKPlusRente, der auf versteuerte Beiträge entfällt, im Rentenfall dann keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Sofern dies nicht gewünscht wird, ist dies im Antrag explizit zu vermerken.

Wird durch den gewählten Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies insoweit nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen und bei der Zuteilung von Bonuspunkten aus Überschussbeteiligungen berücksichtigt werden.

(3) Einmalige Beiträge

Es kann zusätzlich ein einmaliger Betrag aus dem Arbeitsentgelt eingesetzt werden um die staatliche Förderung voll auszuschöpfen.

(4) Verzicht auf eine Abfindung im Falle einer Kündigung

Verzichtet der Versicherungsnehmer bei Antragstellung auf die Möglichkeit der Beitragsabfindung, wird das Versicherungsverhältnis im Fall einer Kündigung als beitragsfreie Versicherung fortgeführt. Die erworbene Anwartschaft, die somit erst im Rentenfall eine Leistung bewirkt, gehört beim Bezug von Arbeitslosengeld II zum geschützten Vermögen im Sinne des SGB II und ist deshalb Hartz IV geschützt.

Vertragliche Kündigungsbestimmungen

Die ZVKPlusRente kann vom Versicherungsnehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende schriftlich gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

Hinweis: Die Versicherung kann aber auch nach Ende der Beschäftigung fortgeführt werden, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt wird.

Zuständiges Gericht

Ansprüche aus der ZVKPlusRente gegen die Kasse können je nach Streitwert beim Amts- oder Landgericht Karlsruhe geltend gemacht werden.